Stadt Finsterwalde NL.
Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde

Beschlussvorlage BV-2021-099

öffentlich

Klassenbildung an den kommunalen Grundschulen der Stadt Finsterwalde

Einreicher: Bürgermeister	09.06.2021
Amt / Aktenzeichen: FB Bürgerservice, Soziales, Zentrale Verwaltung	Bearbeiter: Miersch, Michael

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Anw.	Ja	Nein	Enth.
09.06.2021	Ausschuss Bildung Soziales Sport Kultur				

Beschlussvorschlag

Die Mitglieder des Ausschusses Bildung, Soziales, Sport und Kultur fordern das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport auf, auf das staatliche Schulamt Cottbus einzuwirken. Mit dem Ziel die Entscheidung zur Bildung einer 1. Klasse in der Grundschule Nord aufzuheben.

Sachverhalt

Aufgrund der Ausführung der Verwaltung und der Elternvertreter zur Klassenbildung der staatlichen Grundschulen, wird die Verwaltung beauftragt ein Schreiben an das MBJS formulieren, mit der Aufforderung, auf das staatliche Schulamt Cottbus einzuwirken mit dem Ziel, die Entscheidung zur Bildung einer Klasse in der Grundschule Nord aufzuheben und hier eine zweizügige Klassenbildung zu genehmigen.

Begründet wird dies mit Pflicht und Verantwortung des MBJS mit seinem Staatlichen Schulamt gegenüber den kommunalen Schulen. Dazu zählt u. a. ausreichend zur Verfügung stehendes Fachpersonal sowie eine Stärkung der kommunalen Schulen.

Auch sollten neben den reinen Schülerzahlen die „weichen“ Faktoren einer Klassenbildung Berücksichtigung finden (u. a. Umstände und Auswirkungen der Corona-Pandemie, Ausstattung und Spezialisierung der Schulen, Elternwünsche für konkrete öffentliche Schulformen) als wichtige Gründe einbezogen werden.

Mit der bis dato im Raum stehenden Entscheidung wird das Agieren des freien Schulträgers legalisiert und für die Zukunft dieses Handeln bestärkt. Zeitgleich wird damit die Entscheidungsargumentation der kommunalen Schulen geschwächt sowie mittel- und langfristig sogar der Fortbestand in Frage gestellt. Auf die Ausführungen und den entsprechenden Schriftverkehr von Eltern und der Stadtverwaltung gegenüber dem Staatlichen Schulamt wird dabei ausdrücklich Bezug genommen.

Die Entscheidung in Bezug auf die Regenbogen-Grundschule in Senftenberg zeigt, dass eine Abkehr von angedachten Maßnahmen durchaus möglich ist, wenn das MBJS gewillt ist.